zu Nr. 3

Begründung des Gemeindeanteils

Verkehrsanlage: **Siedlerstraße (Hausnrn. 1-21, 2-38, 35A - 63)**

Maßnahme: Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage

Besonderheit: Bei dem Ausbau der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung wird nur der fußläufige Verkehr berücksichtigt.

Allgemein

Die von der Talstraße/B39 abzweigende Verkehrsanlage „Siedlerstraße“ (K4) am Ortsrand der Stadt Neustadt an der Weinstraße erschließt im o. g. Bereich auf etwa 700m Länge über 55 beitragspflichtige Grundstücke, die überwiegend mit zweigeschossigen Wohnhäusern bebaut sind. Die Straße fungiert einerseits als Wohn- und andererseits im östlichen Teilbereich als Verbindungsstraße, von der aus über die in Höhe von Hausnummer 25 abknickende, gleichlautende „Siedlerstraße“ die „Königsberg“- und „Wilhelm-Gisbertz-Straße“ erreicht werden können. Die „Siedlerstraße“ verläuft im Außenbereich weiter zum Heidenbrunnertal.

Anliegerverkehr

Die Straße wird von ganz überwiegendem Anliegerverkehr frequentiert. Der Ziel- und Quellverkehr des dort befindlichen Unternehmens „Pro-Kamin“ sowie der durch die in der Verkehrsanlage „Siedlerstraße“ befindlichen Bushaltestellen ausgelöste Verkehr, ist dem Anliegerverkehr zuzurechnen.

Durchgangsverkehr

Es ist nur von geringem fußläufigem Durchgangsverkehr auszugehen. Der Fußgängerdurchgangsverkehr ergibt sich im Wesentlichen durch die Gruppe Fußgänger, die die Verkehrsanlage zum und vom angrenzenden Waldgebiet und zu den höher gelegenen Straßen „Königsberg-„ und „Wilhelm-Gisbertz-Straße“ frequentiert. Aufgrund der topographischen Lage (Steigung) jedoch ist die Straße für Fußgänger eher unattraktiv, sodass der Durchgangsverkehr nicht ins Gewicht fällt. Markante Ziele in der näheren Umgebung, die einen höheren Durchgangsverkehr auslösen, sind nicht erkennbar. Die Ausweisung als Kreisstraße lässt keinen höheren fußläufigen Verkehr erwarten.

Ergebnis:

Die Höhe des Gemeindeanteils wird vorliegend auf

25 v.H. – geringer Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegender Anliegerverkehr -

eingeschätzt (vgl. auch OVG RP, Beschl. v. 15.12.2005 – 6 A 11220/05.OVG).